

Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



31. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 16.12.2024

Nummer 30

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- | | |
|--|------|
| ➤ Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses | 3-4 |
| ➤ Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Finanzierung der Leistungsbereiche Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII und weiterer Unterstützungsleistungen | 5-32 |
| ➤ Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt | 33 |
| ➤ Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur | 34 |
| ➤ Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung | 35 |
| ➤ Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Gesundheit, Integration und Soziales | 36 |
| ➤ Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität | 37 |

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)

- | | |
|--|-------|
| ➤ Bekanntmachung der Beschlüsse der 2. Sitzung der Verbandsversammlung | 38 |
| ➤ 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV (Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2022 | 39-41 |
| ➤ Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV | 42-51 |
| ➤ Wirtschaftsplan 2025 des SBAZV | 52 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 4. Dezember 2024
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses -**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2024 im Wesentlichen die folgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

Förderung von Investitionen für das Jahr 2024 gemäß Förderbereich 5 der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit, Vorlage 2024/113

Der Jugendhilfeausschuss beschließt entsprechend der Anlage 1 die Bewilligung von Zuwendungen für Investitionen in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. in Tätigkeitsfelder der Jugend(sozial)arbeit für die abschließende Antragsfrist im Jahr 2024 gemäß Förderbereich 5 der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit.

Allgemeinen Leistungsbeschreibungen des Landkreises Dahme-Spreewald für die Leistungen der ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII, der Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII und weitere Unterstützungsleistungen, Vorlage 2024/115

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die neu gefassten Allgemeinen Leistungsbeschreibungen des Landkreises Dahme-Spreewald mit Gültigkeit 01.01.2025 für die nachfolgenden Leistungen der ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, der Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII und weiteren Unterstützungsleistungen. Ausgenommen sind Vertragsverhältnisse, die über den 31.12.2024 fortgeschrieben werden.

- Alltagstraining/ Alltagsbegleitung gemäß 27 Abs. 2 SGB VIII
- ambulante familienunterstützende Hilfe gemäß § 27 SGB VIII
- Erziehungsbeistandschaft/ Betreuungshilfe gemäß § 30 SGB VIII
- Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII
- pädagogisch - therapeutische Leistungen nach § 27 (3) S. 1 SGB VIII
- Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII
- Bedarfsermittlung und -feststellung gemäß §27 (2) und §34 SGB VIII
- beeinträchtigungsspezifische/behinderungsspezifische Integrationshilfe gem. 35a SGB VIII i. V. m. §§ 112, 113 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. §112 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen Leben gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. § 113 SGB IX

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Finanzierung der Leistungsbereiche Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII und weiterer Unterstützungsleistungen, Vorlage 2024/111

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Finanzierung der Leistungsbereiche Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII und weiterer Unterstützungsleistungen zum 01.01.2025 für den Bereich der ambulanten Leistungen. Bestehende Vertragsverhältnisse können im Jahr 2025 fortgeschrieben werden.

Sitzungsplan des Jugendhilfeausschusses und der freiwilligen Ausschüsse für das Jahr 2025, Vorlage 2024/122

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Der Sitzungsplan für den Jugendhilfeausschuss für das Jahr 2025 wird als Arbeitsgrundlage bestätigt.

Lübben (Spreewald), den 12.12.2024

gez.

Herzberger
Landrat

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald

über die Finanzierung der Leistungsbereiche Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII und weiterer Unterstützungsleistungen



Impressum:

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)

Inhalt

1. Ambulante Hilfen im Landkreis Dahme-Spreewald.....	4
1.1. Grundsätze.....	4
1.2. Antragsverfahren.....	4
1.2.1. Antrag.....	4
1.2.2. Fristen.....	5
1.3. Begriffsbestimmungen	5
1.3.1. Fachleistungsstunde.....	5
1.3.2. Personal.....	5
1.4. Berechnung der Fachleistungsstunde	6
1.4.1. Ermittlung der Nettojahresarbeitszeit	6
1.4.2. Personalkosten	6
1.4.3. Overheadkosten (Verwaltungsoverheadkosten)	7
1.4.4. Sachkosten.....	7
1.5. Fahrkostenpauschale.....	8
1.6. Abrechnung	9
2. Ambulante Hilfen zur Erziehung und weitere ambulante Unterstützungsleistungen	10
2.1. Leistungskatalog	10
2.2. Umfang der pädagogischen Leistung	10
2.3. Umfang der fachlichen Anleitung und Koordination.....	11
2.4. Personelle Rahmenbedingungen.....	11
2.5. Ausfallstunden	13
3. Ambulante Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung.....	14
3.1. Leistungskatalog	14
3.2. Umfang der pädagogischen Leistung	14
3.3. Umfang der fachlichen Anleitung und Koordination.....	14
3.4. Personelle Rahmenbedingungen.....	15
3.5. Ausfallstunden	16
3.6. Unternehmungen im schulischen Freizeitbereich.....	17
3.7. Hortbegleitung in den Ferien.....	17
4. Anlagen	18
4.1. Anlage 1: Muster Antragsunterlagen zur Verhandlung.....	19
4.2. Anlage 2: Fahrkostenpauschale	23
4.3. Anlage 3: Muster Leistungsnachweis HzE	25
4.4. Anlage 4: Muster Leistungsnachweis EGH.....	27

1. Ambulante Hilfen im Landkreis Dahme-Spreewald

1.1. Grundsätze

Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe¹ in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben (§ 77 SGB VIII).

Vor dem Hintergrund der Leistungsgerechtigkeit, sind die allgemeinen Leistungsbeschreibungen des Landkreises Dahme-Spreewald bindend. Die dort festgeschriebenen Standards und Erfordernisse zur Leistung und Qualität bilden die Grundlage für die Vereinbarung zwischen den Trägern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe².

Vereinbarungen werden mit dem Träger abgeschlossen, wenn das Angebot aus Sicht des Jugendamtes bedarfsgerecht, geeignet und zweckmäßig ist sowie bei der Leistungserbringung die Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewahrt werden. Dazu gehören u.a. personelle und sachliche Ausstattungen, Qualifikation des Personals und die Sicherung der Qualität.

Der Träger reicht ein Kurzkonzept zur Leistung und der ausführenden Methodik ein. Eine abschließend fachlich-inhaltliche Prüfung und Freigabe zur Anerkennung des Konzeptes erfolgt durch das Jugendamt.

Die Finanzierung der ambulanten Leistungen erfolgt über Fachleistungsstunden. Um die Gleichbehandlung aller Träger zu gewährleisten, werden für die Verhandlung und Berechnung der Fachleistungsstunden Finanzierungsgrundsätze festgesetzt. Das angebotsspezifische und leistungsgerechte Entgelt einer Fachleistungsstunde ergibt sich somit aus den nachfolgenden Bestimmungen und Festlegungen.

Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung, der Sozialen Gruppenarbeit und Projekte unterliegen gesonderten vertraglichen Finanzierungen und Regelungen.

1.2. Antragsverfahren

1.2.1. Antrag

Bei dem Antrag (Erstantrag) auf Abschluss von Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII sind nachfolgende Bestimmungen und Ausführungen anzuwenden. Vom Träger sind unter Maßgabe dessen, folgende notwendige Unterlagen einzureichen:

- a) Bestätigung zur Anerkennung der allgemeinen Leistungsbeschreibungen des Landkreises Dahme-Spreewald,
- b) Einreichung eines Kurzkonzeptes auf Grundlage der allgemeinen Leistungsbeschreibung des Landkreises und Gewaltschutzkonzept,
- c) Antragsunterlagen zur Verhandlung (Anlage 1).

¹ nachfolgend Träger genannt

² nachfolgend Jugendamt genannt

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Zur Plausibilisierung können weitere Unterlagen angefordert werden.

1.2.2. Fristen

Der Träger hat den Antrag vollständig mit den o.g. Unterlagen einzureichen. Nach Posteingang erfolgt eine Vorprüfung und eine Rückmeldung zum Antrag.

Erst mit Vorlage der vollständigen Unterlagen beginnt die Verhandlung. Der Abschluss der Vereinbarung erfolgt mit einer Einigung über die Höhe der Kosten und für einen zukünftigen Zeitraum.

1.3. Begriffsbestimmungen

1.3.1. Fachleistungsstunde

Der Fachleistungsstundensatz ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung der ambulanten Leistungen der Jugendhilfe. Sie umfasst direkte und indirekte Leistungsbestandteile. Eine Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten klientenbezogene Arbeit sowie einen indirekten Zeitanteil je Hilfeform (nähere Ausführung unter den Punkten 2.2. und 3.2.).

Die Bezugsgröße der Fachleistungsstunde ist die jährliche Nettoarbeitszeit. Das bedeutet, die Nettoarbeitszeit einer Fachkraft pro Jahr berücksichtigt unter anderem Ausfallzeiten wegen Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung abzüglich Wochenenden und Feiertagen sowie Zeiten für indirekte Leistungen. Der Anteil indirekter Leistung u.a. für Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Teamsitzungen und Fallbesprechungen werden finanziell berücksichtigt und vergütet.

Zur weiteren Ermittlung wird die Jahressumme aus den Personalkosten des gemäß Leistungsbeschreibung erforderlichen Personals, den Personalnebenkosten, den Overheadkosten sowie den Kosten für die sächliche Ausstattung herangezogen.

In der Berechnung einer Fachleistungsstunde sind alle Aufwendungen und Anforderungen zur Leistungserbringung entsprechend der jeweiligen allgemeinen Leistungsbeschreibung enthalten und abgegolten.

Die Grundlagen zur Ermittlung und Berechnung der Fachleistungsstunde erfolgt maßgebend in den nachfolgenden Punkten.

1.3.2. Personal

Das eingesetzte Personal, welches die Arbeit in der Familie direkt erbringt, muss über eine pädagogische Ausbildung und Qualifizierung verfügen. Der Mindeststandard ist in den jeweiligen allgemeinen Leistungsbeschreibungen des Landkreises Dahme-Spreewald definiert und gilt uneingeschränkt.

Die Fachkräfte sind in einem festen Anstellungsverhältnis. Je Vollzeitstelle werden dem Träger je Hilfeform ein Stellenanteil für pädagogische Anleitung und Koordination gewährt.

1.4. Berechnung der Fachleistungsstunde

1.4.1. Ermittlung der Nettojahresarbeitszeit

Grundlage der Ermittlung der Nettojahresarbeitszeit sind die für den Träger geltenden tarif- bzw. arbeitsvertragliche festgelegten Wochenarbeitszeitstunden einer Fachkraft in Vollzeitbeschäftigung, abzüglich der Zeiteile der indirekten Leistung.

Bruttoarbeitstage

	Tage /Jahr
Bruttoarbeitstage *	365
./ . Sonntage	52
./ . Samstage	52
./ . Feiertage (durchschnittlich)	8
./ . arbeitsfreie Tage 24.12./ 31.12. (Tarifvertrag)	(2)
./ . Urlaub	30
./ . Krankheit/ Kur u.a.	17
./ . Fort- und Weiterbildung / Bildungsurlaub	5
./ . Sonstiges (Nachweis)	(0)
Nettojahresarbeitszeit	201 (199)

* mit dem Schaltjahr im Jahr 2028 erfolgt keine Anpassung

Auslastungsgrad

Als Auslastungsgrad wird ein Wert von maximal 98% zu Grunde gelegt.

1.4.2. Personalkosten

Die Personalkostenberechnung ist Hauptbestandteil zur Ermittlung der Fachleistungsstunde. Die Grundlage bildet der geltende Tarifvertrag, der Haustarifvertrag, die Betriebsvereinbarung bzw. die vom Träger angewendete Vergütungsregelung.

Sofern der Träger nicht tarifgebunden ist, ist zusätzlich eine rechtsverbindliche Erklärung durch den Steuerberater, den Betriebsrat oder den Geschäftsführer zur Anwendung der jeweiligen Vergütungsregelungen einzureichen.

Die **Jahrespersonalkosten** ermitteln sich wie folgt:

Personalkosten (prospektiv):

- Personalkosten entsprechende Fachkraft (1,0 VZE) pro Jahr,
- anteilige Personalkosten der fachlichen Anleitung und Koordination pro Jahr.

Personalnebenkosten (per Nachweis):

- gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtabgaben des Arbeitgebers, insbesondere Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge,
- freiwillige Leistungen (per Nachweis), u.a. Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistungen und andere (tarifvertragliche) vereinbarte Leistungen des Arbeitgebers,
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung/ Berufsgenossenschaft,

- Kosten für die arbeitsmedizinische Betreuung (AMD),
- Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX (per Nachweis).

sonstige Kosten:

Fort- und Weiterbildung sowie Fallsupervision sind gemäß der allgemeinen Leistungsbeschreibung des Landkreises ein Qualitätsstandard und finden in der Berechnung zur Fachleistungsstunde Berücksichtigung.

Die Kosten werden je pädagogischer Vollzeitkraft wie folgt gewährt:

- Fort- und Weiterbildung i.H.v. 200,00 €/ Jahr
- Fallsupervision i.H.v. 300,00 €/ Jahr

Für den Stellenanteil der fachlichen Anleitung und Koordination werden die Kosten anteilig berücksichtigt.

1.4.3. Overheadkosten (Verwaltungsoverheadkosten)

Overheadkosten werden in Form einer Pauschale berücksichtigt. Zu den anerkannten Verwaltungsoverheadkosten zählen sämtliche Kosten zur Erfüllung der zentralen Verwaltungsaufgabe.

Mit der Pauschale sind alle Aufwendungen finanziert und abgegolten:

- Geschäftsführung oder 1. Vorstand,
- Verwaltungspersonal der Geschäftsstelle samt Personalnebenkosten sowie Personalvertretung,
- trägerinterner Revisor,
- Datenschutz,
- Qualitätsmanagement,
- Kosten der Geschäftsstelle (Miete und Betriebsnebenkosten),
- Büro- und Geschäftsausstattung sowie Büromaterial,
- Versicherungen (Betriebshaftpflichtversicherung, Gebäude-/Inventarversicherung, Rechtsschutzversicherung),
- gesetzlich vorgeschriebene Betriebsprüfungen, notwendige externe Dienstleistungen (inkl. Arbeitsschutz und -sicherheit), soweit diese Tätigkeiten nicht vom eigenen Verwaltungspersonal ausgeführt werden,
- Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und
- Öffentlichkeitsarbeit.

Als Overheadkosten werden 10 % der Gesamtbruttopersonalkosten der pädagogischen Fachleistung anerkannt. Dies umfasst die pädagogische Fachkraft und den Anteil der fachlichen Anleitung und Koordination.

1.4.4. Sachkosten

Sachkosten werden in Form einer Pauschale anteilig für einen ortsfesten oder ortsflexiblen Arbeitsplatz gezahlt. Die folgenden Bestandteile sind mit dem pauschalen Betrag zu finanzieren und sind damit abgegolten:

- Kosten eines Arbeitsplatzes (Raum- und Betriebsnebenkosten),
- leistungsbezogene Arbeitsplatzausstattung wie Büroausstattung, Büromaterial, pädagogische Fachliteratur,
- Wirtschaftsbedarf,
- Therapie- und Beschäftigungsmaterial.

Die Sachkosten werden in Höhe von maximal 5 % der Gesamtbruttoperpersonalkosten der pädagogischen Fachleistung bemessen. Dies umfasst die pädagogische Fachkraft und den Anteil der fachlichen Anleitung und Koordination.

Entstehen dem Träger konzeptionell höhere Sachkosten, so sind diese zu beantragen und plausibel nachzuweisen.

1.5. Fahrkostenpauschale

Die Fahrkostenpauschale dient zur Abrechnung von Fahraufwendungen, die dem Träger zur Leistungserfüllung im Landkreis Dahme-Spreewald entstehen. Diese gilt ausschließlich für den Leistungsbereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung bzw. bei aufsuchenden Leistungsformen. Grundlage hierfür bilden die allgemeinen Leistungsbeschreibungen.

Die Pauschale setzt sich aus den **Personalkosten** der pädagogischen Fachkraft je Hilfeform **und** aus den **Fahrkosten** zusammen.

Die **Fahrkosten** werden mit maximal 0,32 € pro Kilometer in die Berechnung herangezogen und umfassen:

- Fixkosten (Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung),
- Betriebskosten (Kosten für Kraftstoff, Reinigung und Ersatz von Verbrauchsmitteln),
- Werkstattkosten,
- Abschreibung oder Leasinggebühren.

Die nachfolgenden Fahrkostenpauschalen umfassen einen festgelegten Kilometerrahmen mit den entsprechenden Ortschaften sowie die An- und Abfahrtszeiten (Anlage 2) vom Verwaltungsstandort Lübben oder Königs Wusterhausen zum Leistungsberechtigten (Familie, junger Mensch).

- Fahrkostenpauschale 1 – bis 5 km
mit einer pauschalen An- und Abfahrtszeit von 12 Minuten
- Fahrkostenpauschale 2 – bis 15 km
mit einer pauschalen An- und Abfahrtszeit von 30 Minuten
- Fahrkostenpauschale 3 – bis 25 km
mit einer pauschalen An- und Abfahrtszeit von 45 Minuten
- Fahrkostenpauschale 4 – ab 25 km
mit einer pauschalen An- und Abfahrtszeit von 70 Minuten

Die Kosten für den öffentlichen Personennahverkehr im Rahmen der klientenbezogenen Arbeit werden 1:1 anhand des Beförderungspreises abgerechnet (einfache Fahrt und 2. Klasse). Der Nachweis ist zur Abrechnung erforderlich.

Die Fahrkostenpauschale gilt nicht für Leistungen zur:

- Teilhabe an Bildung im Rahmen der Schulbegleitung und
- Sozialen Teilhabe im Rahmen der Kindertagesstätten- (KiTa) und Hortbegleitung

1.6. Abrechnung

In Abrechnung gebracht werden die tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden. Es ist für die Abrechnung der aktuell gültige Leistungsnachweis vom Landkreis-Dahme-Spreewald zu verwenden.

Finden nach Beendigung der Hilfe noch Gespräche im Amt oder gerichtliche Anhörungen statt, können in Rücksprache mit dem zuständigen Sozialarbeitenden etwaige Fachleistungsstunden nachbewilligt werden.

Die Abrechnung der Fahrkostenpauschale erfolgt nach den Festlegungen in der Hilfeplanung und der Kostenzusicherung. Dies ist in der Abrechnung entsprechend auszuweisen.

Die monatliche Rechnungslegung erfolgt mit Posteingang im Amt für Kinder, Jugend und Familie bis zum 10. des Folgemonats und die Auszahlung bis zum Ende desselben. Rechnungen, die nach dem 10. eingereicht werden, sowie Korrekturrechnungen können erst im Folgemonat bearbeitet werden.

Folgende Anforderungen bzw. Inhalte zur Rechnungslegung (siehe auch § 14 Abs. 3 und 4 UStG) sind erforderlich:

- Vollständiger Name und Anschrift des Trägers
- Vollständiger Name und Anschrift des Adressaten der Rechnung
- Vollständiger Name und Geburtsdatum des Leistungsempfängers
- Bankverbindung des Trägers
- Umsatzsteueridentifikationsnummer oder die Steuernummer des Rechnungsstellers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Angabe der Hilfeart
- Umfang der erbrachten Leistung (Zeitraum/Zeitpunkt)
- Fachleistungsstundensatz und Gesamtbetrag
- Anzuwendender Steuersatz oder der Hinweis auf Steuerbefreiung
- Im Falle einer Gutschrift ist die Rechnung mit einer „Gutschrift“ zu versehen

Der Leistungsnachweis (Anlage 3, 4) des Landkreises Dahme-Spreewald ist als Nachweis über die erbrachte Leistung der Rechnung beizulegen. Dieser ist vom Leistungsempfänger/Hilfeempfänger zu unterschreiben. Ist durch die Verwendung digitaler Dokumentation der Träger eine handschriftliche Unterschrift der Leistungsempfänger/Hilfeempfänger nicht mehr möglich, sind durch den Träger das Verfahren der Dokumentation sowie die Garantie für die Richtigkeit der eingereichten Leistungsnachweise vor Umstellung von handschriftlicher Unterschrift auf digitale Unterschrift der Leistungsempfänger/Hilfeempfänger beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. Die Leistungsnachweise müssen nach Prüfung weiterhin im Papierformat mit der Rechnung eingereicht werden.

2. Ambulante Hilfen zur Erziehung und weitere ambulante Unterstützungsleistungen

2.1. Leistungskatalog

Allgemeine Leistungsbeschreibung im Landkreis-Dahme-Spreewald

- 1) Begleiteter Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII
- 2) Alltagstraining/Alltagsbegleitung gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII
- 3) ambulanten familienunterstützenden Hilfe gemäß § 27 SGB VIII
- 4) pädagogisch - therapeutische Leistungen gemäß § 27 Abs. 3 S. 1 SGB VIII
- 5) Erziehungsbeistandschaft/ Betreuungshilfe gemäß § 30 SGB VIII
- 6) Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII
- 7) Bedarfsermittlung und -feststellung gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII (i.V.m. § 34 SGB VIII)
- 8) Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII
- 9) Erziehungs- und Familienberatung gemäß § 28 SGB VIII

2.2. Umfang der pädagogischen Leistung

(zeitliche Rahmenbedingungen gemäß allgemeiner Leistungsbeschreibung je Hilfeform)³

Die Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten klientenbezogene Arbeit, sie beinhaltet:

- Kontakte zu den Klienten (persönlich, telefonisch, Videokonferenz),
- Kontakte/ Tätigkeiten zu relevanten Personen / Institutionen (persönlich, telefonisch, Videokonferenz) zur Umsetzung der Ziele des Hilfeplans,
- Führen des Leistungsnachweises (unmittelbar am Ende eines Termins mit dem Klienten),
- Hilfeplangespräche / Helferkonferenzen,
- Verfassen von Zwischen- und Abschlussberichten; Erstellung des Berichtes zum Hilfeplan (1 FLS je Bericht),
- Aufdeckung einer Kindeswohlgefährdung, Mitwirkung bei der Wahrnehmung, sowie Kontrolle des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

Darüber hinaus beinhaltet die Finanzierung der Fachleistungsstunde folgende Leistungen:

- Laufende Dokumentation (Prozessverlauf – Stichpunkte),
- Teamsitzungen / Supervisionen,
- Teilnahme an Regionalkonferenzen „ambulante Hilfen“,
- Fachlicher Austausch im Co-Team (Fallbesprechungen),
- Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII – insofern erfahrene Fachkraft.

Zeitanteile für die indirekte Leistung

Der Anteil indirekter Leistung wird je Hilfeform wie folgt berücksichtigt:

1) § 18 Abs. 3 SGB VIII (BU)	20 %
2) § 27 Abs. 2 SGB VIII (AT)	10 %
3) § 27 SGB VIII (FuH)	15 %
4) § 27 Abs. 3 S. 1 SGB VIII (PTL)	25 %
5) § 30 SGB VIII (EB)	15 %
6) § 31 SGB VIII (SPFH)	15 %
7) § 27 Abs. 2 SGB VIII (BEuBF)	25 %

³ Diese Auflistung bezieht sich exemplarisch auf die allgemeine Leistungsbeschreibung gemäß § 31 SGB VIII

2.3. Umfang der fachlichen Anleitung und Koordination

Fachliche Anleitung:

- Einhaltung des internen Kinderschutzverfahrens
- Fallbearbeitung entsprechend der Zielvereinbarung der Hilfeplanung (z.B. Teamberatungen, Supervision)
- konzeptionelle und personelle Entwicklung
- Unterstützung in Krisensituationen

Koordination:

- fachliche Bewertung und Zuteilung der eingegangenen Aufträge
- Planung des Personaleinsatzes (Krankheits- und Urlaubsvertretung)

2.4. Personelle Rahmenbedingungen

Es gilt uneingeschränkt die allgemeine Leistungsbeschreibung des Landkreises Dahme-Spreewald und das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII.

§ 18 Abs. 3 SGB VIII - Begleiteter Umgang (BU)

- SozialarbeiterIn oder Sozialpädagogen

Je pädagogische Vollzeitstelle werden 2 Stunden pro Woche für fachliche Anleitung und Koordination gewährt.

§ 27 Abs. 2 SGB VIII - Alltagstraining/ Alltagsbegleitung (AT)

- Staatlich geprüfte Sozialassistenten
- Hauswirtschaftskraft
- KrankenpflegehelferIn, AltenpflegehelferIn, KinderpflegerIn

Je Vollzeitstelle der eingesetzten Fachkräfte wird 1 Stunde pro Woche für fachliche Anleitung und Koordination gewährt.

§ 27 SGB VIII - ambulante familienunterstützende Hilfe (FuH)

- staatlich anerkannter ErzieherIn
- gleichwertige pädagogische Schulabschlüsse wie HeilerziehungspflegerIn mit pädagogischer Berufserfahrung
- gleichwertige pflegerische Abschlüsse wie Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn mit pädagogischer Berufserfahrung, Hebammen und EntbindungshelferIn mit pädagogischer Berufserfahrung
- andere pädagogische Berufsgruppen mit mindestens zweijähriger pädagogischer Berufserfahrung und Qualifizierungsmaßnahme im Berufsfeld

Je pädagogische Vollzeitstelle werden 2 Stunden pro Woche für fachliche Anleitung und Koordination gewährt.

§ 27 Abs. 3 S.1 SGB VIII - pädagogisch - therapeutische Leistungen (PTL)

- SozialarbeiterIn oder Sozialpädagogen
- Psychologen
- gleichwertige Fachhochschul- / Hochschulabschlüsse wie ErziehungswissenschaftlerIn, Rehabilitationspädagogen, Diplompädagogen
- andere pädagogische Berufsgruppen mit mindestens vierjähriger pädagogischer Berufserfahrung und Qualifizierungsmaßnahme im Berufsfeld

Die genannten Berufsgruppen weisen zusätzlich eine anerkannte pädagogisch – therapeutische und/ oder therapeutische Zusatzausbildung bzw. Zertifizierung auf.

Je pädagogische Vollzeitstelle werden 2 Stunden pro Woche für fachliche Anleitung und Koordination gewährt.

§ 30 SGB VIII - Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer (EB)

- SozialarbeiterIn oder Sozialpädagogen
- gleichwertige Fachhochschul- / Hochschulabschlüsse wie ErziehungswissenschaftlerIn, Rehabilitationspädagogen, Diplompädagogen
- ErzieherIn mit staatlicher Anerkennung und mindestens 4-jähriger Berufserfahrung im Tätigkeitsfeld
- nach Antragstellung durch den freien Träger an den öffentlichen Träger können andere pädagogische Berufsgruppen mit mindestens vierjähriger pädagogischer Berufserfahrung und Qualifizierungsmaßnahme im Berufsfeld zugelassen werden

Je pädagogische Vollzeitstelle werden 2 Stunden pro Woche für fachliche Anleitung und Koordination gewährt.

§ 31 SGB VIII - Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

- SozialarbeiterIn oder Sozialpädagogen
- gleichwertige Fachhochschul- / Hochschulabschlüsse, wie ErziehungswissenschaftlerIn, Rehabilitationspädagogen, Diplompädagogen
- nach Antragstellung durch den freien Träger an den öffentlichen Träger können andere pädagogische Berufsgruppen mit mindestens vierjähriger pädagogischer Berufserfahrung und Qualifizierungsmaßnahme im Berufsfeld zugelassen werden

Je pädagogische Vollzeitstelle werden 2 Stunden pro Woche für fachliche Anleitung und Koordination gewährt.

§ 27 Abs. 2 SGB VIII - Bedarfsermittlung und -feststellung (BEuBF)

- multiprofessionelles Team, mit mindestens einer sozialpädagogischen Fachkraft (mögliche Abschlüsse: Diplom, Bachelor, Master Soziale Arbeit bzw. ErziehungswissenschaftlerIn mit Studienschwerpunkt Sozialpädagogik).
- weitere Fachkraft mit anerkannter therapeutischer oder psychologischer Zusatzausbildung

Je pädagogische Vollzeitstelle werden 2 Stunden pro Woche für fachliche Anleitung und Koordination gewährt.

§ 29 SGB VIII - Soziale Gruppenarbeit (SGA)

- SozialarbeiterIn oder Sozialpädagogen
- gleichwertige Fachhochschul- / Hochschulabschlüsse wie ErziehungswissenschaftlerIn, Rehabilitationspädagogen, Diplompädagogen
- ErzieherIn und andere pädagogische Berufsgruppen mit mindestens vierjähriger pädagogischer Berufserfahrung und Qualifizierungsmaßnahme im Berufsfeld
- ErzieherIn in Ausbildung können prozentual zu 80% nach Genehmigung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Fachkraft anerkannt werden

Je pädagogische Vollzeitstelle werden 2 Stunden pro Woche für fachliche Anleitung und Koordination gewährt.

§ 28 SGB VIII - Erziehungs- und Familienberatung (EFB)

- qualifiziertes, multidisziplinäres Fachteam
- Fachhochschul-, Hochschul- und Universitätsabschlüsse aus den Fachrichtungen soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Psychologie, Heil- und Rehapädagogik, Psychotherapie für Kinder und Jugendliche.
- Abgeschlossene oder begonnene Zusatzqualifikation im Bereich Beratung und Therapie notwendig.

Der Leitungsanteil ergibt sich in Abhängigkeit des jeweils vorhandenen pädagogischen Personals der Erziehungs- und Beratungsstelle und beträgt 10% des Gesamtumfanges des Fachteams.

Für die Leistungen der Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie der Sozialen Gruppenarbeit erfolgen gesonderte vertragliche Finanzierungen und Regularien.

2.5. Ausfallstunden

Wird ein Kontakt durch den jungen Menschen/Familie rechtzeitig (>24h) abgesagt, kann der Termin neu geplant und durchgeführt werden.

Wurde der Kontakt aufgrund von Krankheit abgesagt und neu vereinbart, greift die Regelung von Ausfallstunden im Sinne der Regelung dieser Richtlinie nicht. Bei wiederholten Absage dieses Termins greift die Regelung zu Ausfallstunden.

Bei Absage von weniger als 24 Stunden (<24h) vor dem Kontakt des jungen Menschen/Familie werden ausschließlich die tatsächlich geplanten Fachleistungsstunden vergütet. Wochenenden und Feiertage zählen in den 24 Stunden nicht mit⁴. Diese abgerechneten Fachleistungsstunden werden mit dem Kontingent verrechnet.

Wurde der Kontakt nicht abgesagt und der Träger ist zum jungen Menschen/Familie gefahren, kann der Träger die für diesen Tag geplanten Fachleistungsstunden und die bewilligte Fahrkostenpauschale abrechnen. Dieser Kontakt wird von dem bewilligten Kontingent abgezogen.

Der Träger hat dem Jugendamt nach dem 1. Fehlkontakt (Tag der Kenntnisnahme) darüber zu informieren (die Information erfolgt an die Mailfunktionspostfächer des Allgemeinen Sozialen Dienstes). Der zuständige Sozialarbeitende prüft innerhalb von fünf Arbeitstagen mit dem Träger die Weiterführung der Hilfe. Erst dann ist der weitere Einsatz möglich.

Darüber hinaus können in Einzelfällen, insbesondere bei der Schutzplanung, kürzere Rückmeldefristen vereinbart werden.

⁴ In der Abrechnung muss dokumentiert sein, wann der Termin abgesagt wurde und wann der Termin geplant war.

3. Ambulante Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

3.1. Leistungskatalog

Allgemeine Leistungsbeschreibung im Landkreis-Dahme-Spreewald

- 1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 35a Abs. 2 Nr.1 SGB VIII i.V.m. § 112 SGB IX
- 2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 113 SGB IX
- 3) beeinträchtigungsspezifische/behinderungsspezifische Integrationshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

3.2. Umfang der pädagogischen Leistung

(zeitliche Rahmenbedingungen gemäß allgemeiner Leistungsbeschreibung je Hilfeform⁵)

Die Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten. Sie beinhaltet:

- Kontakte zu den Klienten,
- Kontakte zu relevanten Personen / Institutionen zur Umsetzung der Ziele des Hilfeplans,
- Führen der Leistungsnachweise (täglich, monatlich),
- Hilfeplangespräche /Teilhabeplanungsgespräche / Förderplanungsgespräche/ Helferkonferenzen,
- Verfassen von Zwischen- und Abschlussberichten; Erstellung des Berichtes zum Hilfeplan /Teilhabeplanverfahren (1FLS je Bericht),
- Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

Darüber hinaus beinhaltet das Entgelt der Fachleistungsstunde folgende Leistungen:

- Teamsitzungen/ fachlicher Austausch mit weiteren Fachkräften,
- Laufende Dokumentation (Prozessverlauf – Stichpunkte),
- Fallsupervisionen,
- Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII – insofern erfahrene Fachkraft.

Zeitanteile für die indirekte Leistung

Der Anteil indirekter Leistung wird je Hilfeform wie folgt berücksichtigt:

1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung	10%
2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe	15 %
3) beeinträchtigungsspezifische/ behinderungsspezifische Integrationshilfe	20%

3.3. Umfang der fachlichen Anleitung und Koordination

Fachliche Anleitung:

- Einhaltung des internen Kinderschutzverfahrens
- Fallbearbeitung entsprechend der Zielvereinbarung der Hilfeplanung
- konzeptionelle und personelle Entwicklung
- Unterstützung in Krisensituationen

⁵ Diese Auflistung bezieht sich exemplarisch auf die Allgemeine Leistungsbeschreibung gemäß § 35a SGB VIII Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Koordination:

- fachliche Bewertung und Zuteilung der eingegangenen Aufträge
- Planung des Personaleinsatzes (Krankheits- und Urlaubsvertretung, Beendigung der Hilfen)

3.4. Personelle Rahmenbedingungen

Es gilt uneingeschränkt die allgemeine Leistungsbeschreibung des Landkreises Dahme-Spreewald und das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII.

§ 35a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 112 SGB IX - Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- staatlich anerkannter Erzieher/ in oder gleichwertige pädagogische Abschlüsse erfolgreich absolviert haben
- sich in einer Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher/ in (mind. 3. Ausbildungsjahr) befinden
- im 5. Semester eines Studiums (Nachweis/ Bestätigung der Hochschule zum 5. Semester in der Regelstudienzeit)
- im Bedarfsfall können weitere Fachkräfte mit der Mindestqualifikation eingesetzt werden:
 - o HeilerziehungspflegerIn
 - o KrankenpflegehelferIn
 - o AltenpflegehelferIn
 - o KinderpflegerIn
 - o Staatlich geprüfter SozialassistentIn

Auf Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können Nichtfachkräfte mit entsprechender persönlicher Eignung und begleitender Fortbildung im Berufsfeld zugelassen werden. In diesen bestätigten Einzelfällen besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Einzelvereinbarung.

Je pädagogische Vollzeitstelle werden 2 Stunden pro Woche für fachliche Anleitung und Koordination gewährt.

§ 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII - beeinträchtigungsspezifische/behinderungsspezifische Integrationshilfe

- SozialarbeiterIn oder Sozialpädagogen
- gleichwertige Fachhochschul- / Hochschulabschlüsse wie ErziehungswissenschaftlerIn, Rehabilitationspädagogen, Diplompädagogen, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Psychologen, Rehabilitationspsychologen, Sonderpädagogen,
- andere pädagogische oder therapeutische Berufsgruppen mit pädagogischer oder therapeutischer Berufserfahrung und Qualifizierungsmaßnahme im Störungsbild
- In besonderen Einzelfällen besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Einzelvereinbarung.

Je pädagogische Vollzeitstelle werden 2 Stunden pro Woche für fachliche Anleitung und Koordination gewährt.

3.5. Ausfallstunden

Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe (Schul-/Kita-/Hortbegleitung)

Geplante Abwesenheiten des jungen Menschen (Klinikaufenthalt, Reha, Kur, Freistellung von der Schule etc.):

Bei geplanten Abwesenheiten des jungen Menschen obliegt die Einsatzplanung der eingesetzten Fachkraft bei dem ausführenden Träger. Eine Abrechnung über die geplante Abwesenheit des jungen Menschen kann nicht erfolgen.

Ungeplante Abwesenheiten des jungen Menschen (Krankheit, Unfall etc.):

Wird der junge Mensch ungeplant krank, können für maximal 10 Tage im Schulhalbjahr⁶ die tatsächlich zu erbringenden Fachleistungsstunden abgerechnet werden. Die Möglichkeit der Abrechnung der bewilligten Fachleistungsstunden gilt frühestens ab dem Tag der Mitteilung⁷.

Eine Mitteilung über die geplante oder ungeplante Abwesenheit des jungen Menschen hat nach Kenntnis unverzüglich an das Jugendamt zu erfolgen (an die Mailfunktionspostfächer des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe).

Leistungen zur Sozialen Teilhabe und beeinträchtigungsspezifische/ behinderungsspezifische Integrationshilfe

Wird ein Kontakt durch den jungen Menschen/Familie rechtzeitig (>24h) abgesagt, kann der Termin neu geplant und durchgeführt werden.

Wurde der Kontakt aufgrund von Krankheit abgesagt und neu vereinbart, greift die Regelung von Ausfallstunden im Sinne der Regelung dieser Richtlinie nicht. Bei wiederholten Absage dieses Termins greift die Regelung zu Ausfallstunden.

Bei Absage von weniger als 24 Stunden (<24h) vor dem Kontakt des jungen Menschen/Familie werden ausschließlich die tatsächlich geplanten Fachleistungsstunden vergütet. Wochenenden und Feiertage zählen in den 24 Stunden nicht mit⁸. Diese abgerechneten Fachleistungsstunden werden mit dem Kontingent verrechnet.

Wurde der Kontakt nicht abgesagt und der Träger ist zum jungen Menschen/Familie gefahren, kann der Träger die für diesen Tag geplanten Fachleistungsstunden und die bewilligte Fahrkostenpauschale abrechnen. Dieser Kontakt wird von dem bewilligten Kontingent abgezogen.

Der Träger hat dem Jugendamt nach dem 1. Fehlkontakt (Tag der Kenntnisnahme) darüber zu informieren (die Information erfolgt an die Mailfunktionspostfächer des Allgemeinen Sozialen Dienstes). Der zuständige Sozialarbeitende prüft innerhalb von fünf Arbeitstagen mit dem Träger die Weiterführung der Hilfe. Erst dann ist der weitere Einsatz möglich.

Darüber hinaus können in Einzelfällen, insbesondere bei der Schutzplanung, kürzere Rückmeldefristen vereinbart werden.

⁶ bei Kitabegleitung ungeplante Abwesenheit für maximal 10 Tage in 6 Monaten

⁷ In der Abrechnung muss die ungeplante Abwesenheit dokumentiert sein.

⁸ In der Abrechnung muss dokumentiert sein, wann der Termin abgesagt wurde und wann der Termin geplant war.

3.6. Unternehmungen im schulischen Freizeitbereich

Eine reguläre Kostenübernahme erfolgt für Unternehmungen die im Freizeitbereich Schule stattfinden nicht.

Für Unternehmungen wie beispielsweise Klassenfahrten, Exkursionen, Wandertage, Projekttag und andere schulische Veranstaltungen muss durch den Leistungsberechtigten bzw. durch den Erziehungsberechtigten ein formloser Antrag im Vorfeld eingereicht werden. Erfolgt keine fristgerechte Antragstellung ist eine Kostenübernahme ausgeschlossen.

Das Antragsverfahren und die Antragsfristen sind wie folgt geregelt:

Klassenfahrten/ Wandertage/ Exkursionen:

- formloser Antrag der Erziehungsberechtigten/ des jungen Menschen
- Nachweis, dass Erziehungsberechtigte nicht vom Arbeitgeber für die Begleitung zur Klassenfahrt freigestellt -/ beurlaubt werden können
- Ablaufplan der Unternehmung
- Kostenplan

Schülerpraktikum (Entscheidung im Einzelfall):

- formloser Antrag der Erziehungsberechtigten/ des jungen Menschen
- Ablaufplan zum Praktikum

Die Antragsfrist gilt für:

- Klassenfahrten mindestens 3 Monate vor Maßnahme
- Wandertage, Exkursionen mindestens 14-Tage vorher
- Schülerpraktikum mindestens 1 Monat vorher

Kostenübernahme:

- bei Klassenfahrten/ Wandertage/Exkursionen
 - o erfolgt mit Nachweis und Aufschlüsselung der Kosten (Kostenplan der Klassenfahrt der Schule) für den Helfer
 - o Für die Begleitung des Helfers bei Klassenfahrten kann eine Aufstockung der FLS auf bis zu max. 10 FLS pro Tag erfolgen.

3.7. Hortbegleitung in den Ferien

Eine reguläre Hortbegleitung in den Ferien und Kostenübernahme erfolgt nicht. Die Hortbegleitung in den Ferien erfolgt nur, wenn die Betreuung des jungen Menschen nachweislich durch die Erziehungsberechtigten nicht sichergestellt werden kann.

Für eine Prüfung im Einzelfall ist ein formloser Antrag mit Nachweis, dass Erziehungsberechtigte nicht vom Arbeitgeber in den Ferien freigestellt -/ beurlaubt werden konnte, zu stellen.

4. Anlagen

4.1. Anlage 1: Muster Antragsunterlagen zur Verhandlung

Datum der Antragsstellung: 00.00.0000

Antragsunterlagen

Ambulante Hilfen gemäß SGB VIII im Landkreis Dahme Spreewald

Geschäftssitz des Trägers

Name:	
Adresse:	
Spitzenverband:	
Unternehmensform:	
in Betrieb seit:	
Anerkennung Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (seit wann, wo):	
Ansprechpartner:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Regionaladresse, Kontaktbüro bzw. Postanschrift

Name:	
Adresse:	
Ansprechpartner:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Kalkulationszeitraum:	
-----------------------	--

Leistungsangebot:		§ 41 SGB VIII
§ 18 Abs. 3 SGB VIII (BU)	- Begleiteter Umgang	<input type="checkbox"/>
§ 27 Abs. 2 SGB VIII (AT)	- Alltagsstraining/Alltagsbegleitung	<input type="checkbox"/>
§ 27 SGB VIII (FuH)	- ambulante familienunterstützende Hilfe	<input type="checkbox"/>
§ 27 Abs. 3 S. 1 SGB VIII (PTL)	- pädagogisch - therapeutische Leistungen	<input type="checkbox"/>
§ 30 SGB VIII (EB)	- Erziehungsbeistandschaft/ Betreuungshilfe	<input type="checkbox"/>
§ 31 SGB VIII (SPFH)	- Sozialpädagogische Familienhilfe	<input type="checkbox"/>
§ 27 Abs. 2 SGB VIII (BEuBF)	- Bedarfsermittlung und -feststellung (i.V.m. § 34 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
§ 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (Schule)	- Leistungen zur Teilhabe an Bildung	<input type="checkbox"/>
§ 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (Kita/ Hort/ Freizeit)	- Leistungen zur Sozialen Teilhabe	<input type="checkbox"/>
§ 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (Autismus/ Lerntherapie)	- beeinträchtigungs-/behinderungsspezifische Integrationshilfe	<input type="checkbox"/>

Derzeit gezahlte Fachleistungsstunde	0,00 €
Beantragte Fachleistungsstunde	0,00 €

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der obigen und in den Anlagen enthaltenen Angaben.

Datum _____ Name _____ Unterschrift _____

00.00.0000

Kalkulation Fachleistungsstunde

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Finanzierung der Leistungsbereiche der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII und weiterer Unterstützungsleistungen

Träger:	
Hilfeart:	

Jahresarbeitszeit

Wochenarbeitszeit:	Stunden	
* Bruttoarbeitsstage und -zeit	365	0
./. Sonntage	52	0
./. Samstage	52	0
./. Feiertage (durchschnittlich)	8	0
./. arbeitsfreie Tage 24.12./ 31.12. (Tarifvertrag)	0	0
./. Urlaub	30	0
./. Krankheit/ Kur u.a.	17	0
./. Fort- und Weiterbildung/ Bildungsurlaub	5	0
./. Sonstiges (Nachweis)	0	0
Jahresarbeitszeit pro Fachkraft/Jahr:	201	0
abzüglich		
Auslastung	98%	0
Nettojahresarbeitszeit		0
Zeitanteil für indirekte Leistung gemäß Hilfeform:	0%	0
vereinbarte Nettojahresarbeitszeit in Stunden (Divisor):	0	

Personalkosten

Tarifvertrag:	0
Tarifvertragsbindung (ja/ nein):	0

pädagogische Fachkraft

Übertragung aus dem Personaltableau

Personalkosten	1,00 Stelle	0,00 €
Personalnebenkosten		0,00 €
sonstige Kosten		0,00 €
Fort- und Weiterbildung	0,00 €	0,00 €
Fallsupervision	0,00 €	0,00 €
Gesamt-Bruttopersonalkosten		0,00 €

fachliche Anleitung und Koordination

Übertragung aus dem Personaltableau

Personalkosten	#DIV/0! Stelle	0,00 €
Personalnebenkosten (per Nachweis*)		0,00 €
sonstige Kosten		0,00 €
Fort- und Weiterbildung	0,00 €	0,00 €
Fallsupervision	0,00 €	0,00 €
Gesamt-Bruttopersonalkosten		0,00 €

Gesamt-Bruttopersonalkosten der pädagogischen Fachleistung

0,00 €

Overheadkosten

10% 0,00 €

Sachkostenpauschale

5% 0,00 €

Jahresgesamtkosten

0,00 €

./. Divisor

0

Fachleistungsstunde

0,00 €

00.00.0000

Kalkulation Fahrkostenpauschale

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Finanzierung der Leistungsbereiche der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII und weiterer Unterstützungsleistungen

Träger:	
Hilfeart:	

Jahresarbeitszeit

Wochenarbeitszeit:	0 Stunden	
* Bruttoarbeitstage und -zeit	365	0
./. Sonntage	52	0
./. Samstage	52	0
./. Feiertage (durchschnittlich)	8	0
./. arbeitsfreie Tage 24.12./ 31.12. (Tarifvertrag)	0	0
./. Urlaub	30	0
./. Krankheit/ Kur u.a.	17	0
./. Fort- und Weiterbildung/ Bildungsurlaub	5	0
./. Sonstiges (Nachweis)	0	0
Nettojahresarbeitszeit pro Fachkraft/Jahr:	201	0
vereinbarte Nettojahresarbeitszeit in Stunden (Divisor):	0	

pädagogische Fachkraft	<i>Übertragung aus der Kalkulation FLS</i>
Personalkosten	0,00 €
Personalnebenkosten	0,00 €
sonstige Kosten	0,00 €
Gesamt-Bruttopersonalkosten der pädagogisches Fachleistung	0,00 €

Overheadkosten	10%	0,00 €
-----------------------	-----	---------------

Jahresgesamtkosten	0,00 €
./. Divisor	0

Personalkosten (60 Minuten)	0,00 €
Fahrkosten pro Kilometer	0,00 €

Fahrkostenpauschale							
FKP	Radius	Mittelwert	einfache Fahrt	Pauschale für Hin- und Rückfahrt	Fahrzeit in Min. Hin- und Rückweg	Personal-kosten	Fahrkosten-pauschale
1	5	0	0,00 €	0,00 €	12	0,00 €	0,00 €
2	15	0	0,00 €	0,00 €	30	0,00 €	0,00 €
3	25	0	0,00 €	0,00 €	45	0,00 €	0,00 €
4	40	0	0,00 €	0,00 €	70	0,00 €	0,00 €

4.2. Anlage 2: Fahrkostenpauschale

Übersicht der Fahrkostenpauschalen mit den zugehörigen Ortschaften⁹ von den Verwaltungsstandorten Lübben (Beethovenweg) und Königs Wusterhausen (Max-Werner-Straße)

Fahrkostenpauschale 1 – bis 5 km

Verwaltungsstandort Lübben	Verwaltungsstandort Königs Wusterhausen
Lübben	Königs Wusterhausen
Lubolz OT	Wildau
Hartmannsdorf OT	Zeesen/Steinbergsiedlung
Steinkirchen OT	Deutsch Wusterhausen
Treppendorf OT	Neue Mühle
	Diepensee
	Niederlehme
	Schenkendorf

Fahrkostenpauschale 2 – bis 15 km

Verwaltungsstandort Lübben	Verwaltungsstandort Königs Wusterhausen
Neuendorf	Miersdorf
Börnichen	Senzig
Ratsvorwerk	Körbiskrug
Schlepzig	Zernsdorf
Niewitz	Wernsdorf
Schönwald	Ziegenhals
Schönwalde	Kablow/ Kablow-Zieglow
Freiwalde	Friedersdorf
Bersteland	Ragow
Dürrenhofe	Mittenwalde
Biebersdorf	Brusendorf
Briesensee	Telz
Radensdorf	Schulzendorf
Wußwerk	Eichwalde
Burglehn	Zeuthen
Duben	Waldsiedlung
Kaden	Krummensee
Kasel-Golzig	
Schiebsdorf	

⁹ die Aufzählung der Ortschaften bilden einen allgemeinen Kilometerrahmen ab, daher ist die Aufzählung nicht abschließend

Fahrkostenpauschale 3 – bis 25 km

Verwaltungsstandort Lübben	Verwaltungsstandort Königs Wusterhausen
Groß Wasserburg	Waßmannsdorf
Krausnick-Groß Wasserburg	Schönefeld
Waldow/ Brand	Heideseesee
Kuschkow	Wolzig
Gröditsch	Töpchin
Dollgen	Großziethen
Groß Leuthen	Schwerin
Groß Leine, Klein Leine	Groß Köris
Birkenhainchen	Klein Köris
Caminchen	Schenkenländchen
Alt Zauche, Neu Zauche	
Gießmannsdorf	
Karche-Zaacko	
Cahnsdorf	
Luckau (komplett)	
Wittmannsdorf (Märkische Heide)	
Zützen	
Golßen	
Drahnsdorf	
Straupitz	
Spreewaldheide	
Waldow (Spreeheide)	
Goyatz	

Fahrkostenpauschale 4 – ab 25 km

Verwaltungsstandort Lübben	Verwaltungsstandort Königs Wusterhausen
Oderin	Oderin
Halbe	Halbe
Heideblick	Freidorf
Walddrehna	Klein Wasserburg
Jessern	Märkisch Bucholz
Schwielochsee	Birkholz
Ressen-Zaue	Teurow
Steinreich	Münchehofe
Glienig	Teupitz
Neusorgfeld	
Speichrow	
Goschen	
Lieberose	
Groß Liebitz, Klein Liebitz	
Jamlitz	

4.4. Anlage 4: Muster Leistungsnachweis EGH

Leistungsnachweis Eingliederungshilfe Monat / Jahr: _____

Angaben Träger

Träger: _____
 Helfer: _____

Angaben Leistungsempfänger

Name Leistungsempfänger: _____
 Geburtsdatum: _____
 Wohnort: _____
 Name Leistungsort: _____

Angaben LDS

Hilfeart: _____
 Aktenzeichen: _____
 SB ASD: _____
 SB wJH: _____



Bewilligungszeitraum: _____

Gesamtkontingent: _____

Wochenkontingent (FLS): _____

Datum	Uhrzeit (von - bis)	Anzahl FLS	Besonderheiten die im Rahmen der Hilfedurchführung aufgetreten sind: z.B. Konflikte mit Kindern/Schülern/Erziehern/Lehrern/anderen, Konzentrationsschwäche, Orientierungsschwierigkeiten, motorische Schwierigkeiten, sonstiges <i>Hinweis: nähere Beschreibungen können auch auf Seite 2 dokumentiert werden</i>
Mo			
DI			
MI			
DO			
FR			
Anzahl FLS der Woche gesamt:			
Mo			
DI			
MI			
DO			
FR			
Anzahl FLS der Woche gesamt:			
Mo			
DI			
MI			
DO			
FR			
Anzahl FLS der Woche gesamt:			
Mo			
DI			
MI			
DO			
FR			
Anzahl FLS der Woche gesamt:			
Mo			
DI			
MI			
DO			
FR			
Anzahl FLS der Woche gesamt:			

Summe der FLS: _____

_____ Datum und Unterschrift Leistungsort (Schule/Kita/Ho

_____ Datum und Unterschrift Leistungserbringer

**Sitzung des Ausschusses für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt am 04.12.2024
- Bekanntmachung der Beschlüsse des ABLU -**

Der Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 im Wesentlichen die folgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

Sitzungsplan des Jugendhilfeausschusses und der freiwilligen Ausschüsse für das Jahr 2025, Vorlage 2024/122

Der Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt beschließt:

Der Sitzungsplan für den Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt für das Jahr 2025 wird als Arbeitsgrundlage bestätigt.

Lübben (Spreewald), den 12.12.2024

gez.

Herzberger
Landrat

**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur am 03.12.2024
- Bekanntmachung der Beschlüsse des ABSK -**

Der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 im Wesentlichen die folgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

Sitzungsplan des Jugendhilfeausschusses und der freiwilligen Ausschüsse für das Jahr 2025, Vorlage 2024/122

Der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur beschließt:

Der Sitzungsplan für den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur für das Jahr 2025 wird als Arbeitsgrundlage bestätigt.

Lübben (Spreewald), den 12.12.2024

gez.

Herzberger
Landrat

**Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung am
05.12.2024**

- Bekanntmachung der Beschlüsse des AFOD -

Der Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 im Wesentlichen die folgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**Sitzungsplan des Jugendhilfeausschusses und der freiwilligen Ausschüsse für das
Jahr 2025, Vorlage 2024/122**

Der Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung beschließt:

Der Sitzungsplan für den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung für das Jahr 2025 wird als Arbeitsgrundlage bestätigt.

Lübben (Spreewald), den 12.12.2024

gez.

Herzberger
Landrat

**Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Integration und Soziales am 02.12.2024
- Bekanntmachung der Beschlüsse des AGSI -**

Der Ausschuss für Gesundheit, Integration und Soziales hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 im Wesentlichen die folgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

Sitzungsplan des Jugendhilfeausschusses und der freiwilligen Ausschüsse für das Jahr 2025, Vorlage 2024/122

Der Ausschuss für Gesundheit, Integration und Soziales beschließt:

Der Sitzungsplan für den Ausschuss für Gesundheit, Integration und Soziales für das Jahr 2025 wird als Arbeitsgrundlage bestätigt.

Lübben (Spreewald), den 12.12.2024

gez.

Herzberger
Landrat

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität
am 03.12.2024
- Bekanntmachung der Beschlüsse des AWTKM -**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 im Wesentlichen die folgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

Sitzungsplan des Jugendhilfeausschusses und der freiwilligen Ausschüsse für das Jahr 2025, Vorlage 2024/122

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität beschließt:

Der Sitzungsplan für den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität für das Jahr 2025 wird als Arbeitsgrundlage bestätigt.

Lübben (Spreewald), den 12.12.2024

gez.

Herzberger
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Beschlüsse der 2. Sitzung der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2024 bekannt:

Beschluss der 2. Änderungssatzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallgebührensatzung - vom 08.12.2022 (VV 014/24)

Die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 08.12.2022 wird beschlossen

Beschluss der Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 015/24)

Die in der Anlage beigefügte Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2025 (VV 016/24)

Der Wirtschaftsplan 2025 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2025 bis 2028 wird bestätigt.

Hinweis: Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 16. bis 20. Dezember 2024 aus.

Ludwigsfelde, den 13.12.2024

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen
durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
(Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2022**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 08.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2023 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 08.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Schließgebühr wird für die Abholung von Abfall- und Papierbehältern von verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplätzen erhoben. Die Grundgebühr Schließdienst umfasst den mit der Schlüsselverwaltung verbundenen erhöhten Aufwand je Schlüsselsatz. Die Objektgebühr Schließdienst umfasst den Aufwand der Schließfähigkeit, welche für die Abholung von Abfall- und Papierbehältern von verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplätzen erfolgt.“

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird je angefangener Leistungseinheit erhoben. Dabei umfasst eine Leistungseinheit 15 Minuten vor Ort. Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt 30 Minuten. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird je Anfahrt des Grundstücks erhoben.“

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr Schließdienst wird je Schlüsselsatz erhoben. Die Objektgebühr Schließdienst wird je verschlossenem oder gesichertem Behälterstandplatz erhoben.“

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für den Transportservice vom Abholort bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt:

<i>Transportweg einfache Entfernung</i>	<i>Gebühr für den Transportservice je angefangene Leistungseinheit (15 Minuten)</i>
<i>bis einschl. 50 m Entfernung</i>	<i>30,00 €</i>
<i>über 50 m bis max. 100 m Entfernung</i>	<i>45,00 €</i>

Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt 30 Minuten.

Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 120,00 € je Anfahrt.“

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr Schließdienst beträgt 72,00 €/Jahr je Schlüsselsatz. Die Objektgebühr Schließdienst beträgt 60 €/Jahr je verschlossenem oder gesichertem Behälterstandplatz.“

§ 4 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„Für Abfallbehälter (Restabfallbehälter und Papierbehälter), für die nach § 17 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung der Holservice für den Transport von ihrem Standplatz bis zum Fahrbahnrand und zurück in Anspruch genommen wird, werden zusätzlich folgende Gebühren für den Holservice erhoben:

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von	Transportweg einfache Entfernung vom Standplatz zum Fahrbahnrand	Gebühr für den Holservice je Transport
80 l bis 240 l	bis einschließlich 15 m	2,00 €
80 l bis 240 l	über 15 m bis einschließlich 50 m	4,45 €
1.100 l	bis einschließlich 15 m	kostenfrei
1.100 l	über 15 m bis einschließlich 50 m	6,85 €“

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern sind diese Gesamtschuldner im Sinne des Abs. 10.“

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung

„Die Behältermietgebühr gemäß § 3 Abs. 4 und die Schließgebühren gemäß § 3 Abs. 8 entstehen als Jahresgebühr zu Beginn eines Kalenderjahres. Werden Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres bereitgestellt oder wieder abgezogen, entsteht die Gebührensschuld für die Behältermietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Bereitstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Abfallbehälter abgezogen werden. Wird der Schlüsselsatz für den verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplatz während des Kalenderjahres übergeben oder werden verschlossene oder gesicherte Behälterstandplätze unterjährig in eine bestehende Schließvereinbarung aufgenommen oder ausgeschlossen, entstehen die

Schließgebühren mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Abholung der Abfallbehälter von den verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplätzen folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Leistung eingestellt wird.“

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigsfelde, 12. Dezember 2024

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – beschlossen.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 13. Dezember 2024

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher

Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung vom 12.12.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zur Gebührenordnung zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind alle Anlieferer verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)

Grundlage der Gebührenberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über 1 m³ Anliefervolumen bilden das durch Verwägung ermittelte Abfallgewicht (t) und die der angelieferten Abfallart zuzuordnende Gebühr (€/t) gemäß der Anlage 1 der Gebührenordnung.

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtwichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwägung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges.

Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Gebühren erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)

Private Abfallanlieferungen bis zu 1 m³ Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.

(3)

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

(4)

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden bis zu 1 m³ in einer Staffelung von 0,25 m³ abgerechnet. Bei Anlieferungen über 1 m³ erfolgt die Bemessung pro 0,5 m³.

(5)

Private Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 m³ abgerechnet.

(6)

Abfallanlieferungen von Dämmmaterialien werden bis zu max. 5 m³ in einer Staffelung von 0,25 m³ abgerechnet.

(7)

Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(8)

Grundlage für die Gebührenermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

§ 4

Kriterien für Anlieferungen, Ent- und Beladungsvorgänge

(1)

Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m³ pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

Zusätzlich gilt für die Anlieferung von Dämmmaterialien eine tägliche Maximalmenge von 5 m³ je Anlieferer.

(2)

Für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Ent- bzw. Beladen wird eine Gebühr je Ladungsvorgang (Hub) erhoben. Die Durchführung der Ent- bzw. Beladungsleistung erfolgt nur, sofern der reguläre Betriebsablauf nicht gestört wird. Die Entscheidung trifft das Personal der Recyclinghöfe. Es besteht kein Anspruch auf Ent- bzw. Beladung durch Technik und Personal des Recyclinghofes. Es ist vor Inanspruchnahme das Formular zum Haftungsausschluss zu unterzeichnen.

(3)

Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.

Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg bzw. 60 l.

(4)

Asbesthaltige Abfälle sind reißfest sowie luft- und staubdicht verpackt anzuliefern (Big-Bags, gut verschleißbare Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen). Die Verpackung hat vorrangig so zu erfolgen, dass ein selbstständiges Entladen durch den Anlieferer möglich ist.

(5)

Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m³ pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

§ 5

Fälligkeit

(1)

Die Gebühren sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen sofort zu entrichten. Die Zahlung ist per Giro-, Debit- oder Kreditkarte möglich.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des Zahlungsverkehrs mittels Lastschriftverfahren bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1)

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2)

Mit Wirkung vom 01.01.2025 tritt die Gebührenordnung vom 04.12.2023 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 12. Dezember 2024

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Gebührenordnung

Gebühren für verwogene Abfälle

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Gebühren:

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*1	Gebühr (€/t)
Bauabfälle		
Bauschutt und Boden		
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen*2, mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	63,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen*2	17 05 04 - 1	63,00
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*2 oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	78,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*2	17 05 04 - 2	78,00
Bauschutt mit gefährlichen Stoffen	17 01 06*	184,00
Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen	17 05 03*	184,00
Holzabfälle		
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	21,00
Bau- und Abbruchholz	17 02 04*- 1	31,00
Holzfenster	17 02 04*- 2	150,00
Sonstige Bauabfälle		
Bitumengemische	17 03 02	500,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	500,00
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	200,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	92,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle*3	17 09 04 - 1	195,00
Kunststofffenster	17 09 04 - 2	195,00
Abfälle aus Behandlungsanlagen		
Sieb- und Rechenrückstände*4	19 08 01	195,00
Sandfangrückstände*4	19 08 02	195,00
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer*4	19 08 05	195,00
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle*4	20 02 03	195,00
Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	195,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	195,00
Glasabfälle	20 01 02	195,00
Textilabfälle	20 01 11	195,00
gemischte Siedlungsabfälle*3	20 03 01	195,00
Marktabfälle	20 03 02	195,00
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	195,00
Sperrmüll	20 03 07	199,00

Mindestgebühren

Die Mindestgebühr für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt

20,00 €.

Die Mindestgebühr für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 5,00 €.

Die Mindestgebühr für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 20,00 €.

Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

Regelungen für private Kleinanlieferungen

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Gebühren für private Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

a) bis zu 0,25 m ³	5,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	10,00 €,
c) bis zu 0,75 m ³	15,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	20,00 €.

In einem Abfallgemisch darf der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei mehr als 1 m³ Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Bauschutt und Boden, Gipsabfälle, Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, Dämmmaterialien sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

Regelungen für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe sowie Gipsabfälle aus privaten Anlieferungen

Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 m³ abgerechnet.

Die Gebühren für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe, **ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen*² mit einer Kantenlänge bis 30 cm** sowie **Gipsabfälle** betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

a) bis zu 0,25 m ³	7,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	14,00 €,
c) bis zu 0,75 m ³	21,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	28,00 €.

Die Gebühren für **Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*² oder mit einer Kantenlänge von größer 30 cm** betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

a) bis zu 0,25 m ³	11,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	22,00 €,
c) bis zu 0,75 m ³	33,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	44,00 €.

Regelung für verwogene Anlieferungen

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Gebühr beträgt pro m³ 20,00 €.

Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte Dämmmaterialien, Bauschutt und Boden, Gipsabfälle sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

Regelung für Grünabfälle

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Gebühren für Grünabfälle betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- | | | |
|----|----------------------------|--|
| a) | bis zu 0,25 m ³ | 5,00 €, |
| b) | bis zu 0,50 m ³ | 10,00 €, |
| c) | bis zu 0,75 m ³ | 15,00 €, |
| d) | bis zu 1,00 m ³ | 20,00 €, |
| e) | größer 1,00 m ³ | 10,00 € je angefangenem 0,5 m ³ . |

Regelungen für Asbestzementabfälle, Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen bis unter 100 kg

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter bzw. Quadratmeter abgerechnet.

Die Gebühr für **Asbestzementplatten** aus privaten Anlieferungen beträgt pro m² 4,00 €.

Die Gebühr für **Asbestzementabfälle** sowie **Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen** beträgt:

- | | | |
|----|--------------|----------|
| a) | bis zu 25 l | 6,00 €, |
| b) | bis zu 50 l | 12,00 €, |
| c) | bis zu 75 l | 18,00 €, |
| d) | bis zu 100 l | 24,00 €. |

Die Gebühr für **Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte** beträgt:

- | | | |
|----|--------------|----------|
| a) | bis zu 25 l | 15,00 €, |
| b) | bis zu 50 l | 30,00 €, |
| c) | bis zu 75 l | 45,00 €, |
| d) | bis zu 100 l | 60,00 €. |

Regelung für Dämmmaterialien

Die Gebühr für **Dämmmaterial auf Polystyrolbasis**, das frei von gefährlichen Anhaftungen ist, beträgt:

- | | | |
|----|----------------------------|----------|
| a) | bis zu 0,25 m ³ | 25,00 €, |
| b) | bis zu 0,50 m ³ | 50,00 €, |
| c) | bis zu 0,75 m ³ | 75,00 €, |

d) bis zu 1,00 m³ 100,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 5 m³.

Die Gebühr für **Mineralwolle** beträgt:

a) bis zu 0,25 m³ 11,00 €,

b) bis zu 0,50 m³ 22,00 €,

c) bis zu 0,75 m³ 33,00 €,

d) bis zu 1,00 m³ 44,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 5 m³.

Regelungen für Reifen

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| 1. Moped-/Motorrad-Reifen | 1,30 €/Stück, |
| 2. Pkw-Reifen ohne Felge | 2,00 €/Stück, |
| 3. Pkw-Reifen mit Felge | 3,40 €/Stück, |
| 4. Lkw-Reifen ohne Felge | 10,00 €/Stück, |
| 5. Lkw-Reifen mit Felge | 16,50 €/Stück, |
| 6. Traktor-Reifen ohne Felge | 40,50 €/Stück, |
| 7. Traktor-Reifen mit Felge | 51,40 €/Stück. |

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte^{*5} werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen kostenfrei entgegengenommen.

Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	kostenfreie Menge in kg	Gebühr in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	40	1,13
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	1,31
3	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,37
4	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,37
5	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,37
6	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04*	20	1,21

		20 01 17*		
7	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	3,46
8	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	1,13
9	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,60
10	Ölfiler	16 01 07*	1	1,06
11	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	1,06
Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	kostenfreie Menge in kg	Gebühr in €/kg
12	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	0,96
13	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	5	0,72
14	teerhaltige Bitumenabfälle (flüssig)	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	1,13
15	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	3,10
16	Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	3,46
17	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festen Behältnis)	18 01 01	keine	1,91
18	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0
19	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0
20	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	2,40
21	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
22	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	18,33
23	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
24	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	2,80
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	1,31
26	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	3,10
27	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	3,46
28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 23* 20 01 35*	keine	2,28

Regelungen für Serviceleistungen

(1)

Der Preis für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Be- und Entladen von Abfällen beträgt je Ladungsvorgang (max. 10 min) 10,00 €.

(2)

Der Preis für einen Plattenbag für asbesthaltige Abfälle (2,60 x 1,25 x 0,30 m) beträgt 15,00 €.

Der Preis für einen Big Bag für asbesthaltige Abfälle (0,90 x 0,90 x 1,00 m) beträgt 10,00 €.

Der Preis für einen Flachsack für asbesthaltige Abfälle (0,80 x 1,20 m) beträgt 3,00 €.

Kostenfreie Annahme

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte*⁵ kostenfrei, sofern die Anlieferung je Abgabekarte 3 m³ nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abgabekarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung abgerechnet.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
- Altmetalle,
- Altkleider (soweit wiederverwendbar),
- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt), soweit diese eine Einzel-Anliefermenge von 3 m³ nicht übersteigen,

Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall größeren Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

- Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen,
- Nachtspeicherheizgeräte und -öfen (nur nach vorheriger Anmeldung beim SBAZV und ordnungsgemäß verpackt).

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

*1 Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

*2 Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.

*3 Der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen darf 10 Vol.-% nicht übersteigen.

*4 Die beabsichtigte Anlieferung ist vor der Anlieferung mit dem SBAZV abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

*5 Die Abgabekarte ist ausschließlich innerhalb des Jahres einlösbar, welches auf der Abgabekarte abgedruckt ist.

Die Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2024 die vorstehende Gebührenordnung beschlossen.

Die Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, den 13. Dezember 2024

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Zusammenstellung nach § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2025 bekannt:

Wirtschaftsplan 2025 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 12. Dezember 2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt.

1. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	34.605.000 €
die Aufwendungen	34.234.000 €
der Jahresgewinn	371.000 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-3.072.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.206.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3. die Verbandsumlage	0 €

Ludwigsfelde, 13. Dezember 2024

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher